

OTIF



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

OTIF/RID/RC/2007/26
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2007/26)

5. Juni 2007

Original: Englisch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Genf, 11. bis 21. September 2007)

TOP 5

Unterabschnitt 4.1.6.10: Beförderung von Gasen

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

Hintergrund

1. Gemäß dem zweiten Satz des Unterabschnitts 4.1.6.10 RID/ADR und des Absatzes 4.1.6.1.10 der UN-Modellvorschriften dürfen Druckgefäße nach Fälligkeit der wiederkehrenden Prüfung nicht befüllt werden, dürfen jedoch nach Ablauf der Frist befördert werden. Darüber hinaus wird im RID/ADR durch den Zusatz "um sie der Prüfung oder der Entsorgung zuzuführen, einschließlich aller Zwischenbeförderungen" für die Beförderung eine zusätzliche Bedingung festgelegt.
2. Diese zusätzlichen Bedingungen können in der Praxis zu unterschiedlichen Interpretationen führen. Müssen zum Beispiel befüllte Druckgefäße, die sich beim Kunden befinden, nach Ablauf der Frist sofort der wiederkehrenden Prüfung zugeführt werden? Oder was ist eine Zwischenbeförderung?

Antrag

3. Den Text des RID/ADR mit den UN-Modellvorschriften harmonisieren, in dem der zweite Teil des Satzes gestrichen wird:

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

4.1.6.10 ... Druckgefäße dürfen nach Fälligkeit der wiederkehrenden Prüfung nicht befüllt werden, jedoch dürfen sie nach Ablauf der Frist befördert werden, ~~um sie der Prüfung oder der Entsorgung zuzuführen, einschließlich aller Zwischenbeförderungen.~~

4. **5.4.1.2.2** Absatz b) streichen:

~~b) Bei Beförderung von Flaschen, Großflaschen, Druckfässern, Kryo-Behältern und Flaschenbündeln unter den Bedingungen des Unterabschnitts 4.1.6.10 ist im Beförderungspapier zu vermerken:~~

~~«BEFÖRDERUNG GEMÄSS UNTERABSCHNITT 4.1.6.10».~~

Begründung

5. Der Antrag führt zu einer Klarstellung und einer Harmonisierung der Vorschriften dieses Unterabschnitts.

Sicherheit

6. Die Lagerung selbst birgt im Gegensatz zum Befüllen keine Risiken. In den USA besteht diese Vorschrift bereits seit vielen Jahren.

Durchführbarkeit

7. Keine Auswirkungen:

Tatsächliche Anwendung

8. Keine Auswirkungen.
